

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 302 - 302

a) Dadurch, daß der Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt, vollzieht sich eine active und passive Cession der in dem ursprünglichen Frachtvertrage enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten und kommt der folgende Frachtführer zu dem Absender in dieselbe obligatorische Beziehung, wie sie der ursprüngliche Frachtführer übernommen hatte. Deshalb kann der Absender den folgenden Frachtführer wegen seiner Verbindlichkeiten direct in gerichtlichen Anspruch nehmen. (Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 401.) b) Der Absender ist berechtigt, über das abgeforderte Frachtgut bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dasselbe am Orte der Ablieferung angekommen und der Frachtbrief dort übergeben ist, zu disponiren und darf der Frachtführer das Frachtgut vor Ankunft an dem Ablieferungsorte dem bezeichneten Empfänger nicht aushändigen. (Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 402 flg.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ob der Vater des Verklagten, wie letzterer behauptet, in der That aus dem fraglichen Wechsel Verbindlichkeiten überkommen hat; so hätte Kläger sich auf den Art. 95. a. a. D. immer nur dann berufen können, wenn behauptet worden wäre, daß Verklagter als Bevollmächtigter seines Vaters, ohne von diesem hierzu ermächtigt worden zu sein, das Accept unterzeichnet habe. Eine solche Behauptung ist aber von dem Kläger niemals aufgestellt worden, sondern derselbe erklärt wiederholt, daß Verklagter das Accept „W. Klaembt“ als sein eigenes gegeben hätte, und Kläger hat sogar geschworen, Verklagter habe ihm nicht ausdrücklich gesagt, daß er das auf dem Wechsel befindliche Accept im Namen seines Vaters auf den Wechsel setze.

Die ganz hypothetisch gehaltene, hiermit nicht harmonirende Aeußerung des Klägers in der Nichtigkeitsbeschwerde läßt sich, schon weil sie verspätet ist, nicht berücksichtigen.

Zur Anwendung des Art. 95. a. a. D., dessen Zutreffen im vorliegenden Falle der erste Richter dahin gestellt sein läßt, fehlt es aber in dem zweiten Erkenntnisse an einer factischen Grundlage, welche der Appellationsrichter auch dem Kläger nicht hätte suppeditiren dürfen, und die Nichtigkeitsbeschwerde, welche die thatsächliche Basis des zweiten Erkenntnisses in keiner Weise zu entkräften versucht, kann nicht rügen, daß der gedachte Artikel dadurch, daß der Appellationsrichter ihn nicht angewendet hätte, verletzt worden sei. Die in dem zweiten Erkenntnisse erwähnte Thatsache, daß nicht der Trassat Wilhelm Klaembt, sondern dessen Sohn, der Verklagte, Heinrich Klaembt, das Accept „Angenommen W. Klaembt“ auf den Wechsel gesetzt hat, genügt keineswegs, um den Appellationsrichter zu einer Verurtheilung des Verklagten aus dem Art. 95. zu bewegen; dazu hätte es vielmehr der weiteren Feststellung bedurft, daß Verklagter als Bevollmächtigter seines Vaters, ohne dazu Vollmacht zu haben, das Accept ausgestellt habe. Eine derartige Feststellung hat der Appellationsrichter nicht getroffen, und war er bei dem Inhalte des vorliegenden Wechsels und nach den Erklärungen des Klägers in den Vorinstanzen auch nicht in der Lage, dieses zu thun. B.

## 50.

- a) Dadurch, daß der Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt, vollzieht sich eine active und passive Cession der in dem ursprünglichen Frachtvertrage enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten, und kommt der folgende Frachtführer zu dem Absender in dieselbe obligatorische Beziehung, wie sie der ursprüngliche Frachtführer übernommen hatte. Deshalb kann der Absender den folgenden Frachtführer wegen seiner Verbindlichkeiten direct in gerichtlichen Anspruch nehmen. (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 401.)